

Hausordnung für Patienten und Besucher

§ 1 Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Den Anordnungen und Hinweisen des Klinikpersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Im gesamten Klinikbereich ist jeglicher unnötige Lärm zu vermeiden.
- (3) Alle Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind pfleglich und schonend zu behandeln. Technische Anlagen dürfen nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.
- (4) Der Aufenthalt in Räumen des Betriebs- und Wirtschaftsbereiches sowie in den Räumen des Klinikpersonals ist Patienten und Besuchern nicht gestattet.
- (5) Patienten und Besucher werden angehalten, zur Verhütung von Ansteckungen, Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen.
- (6) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind speziell ausgebildete Blindenführhunde unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen sowie Therapiehunde.
- (7) Aufgrund erhöhter Brandgefahr ist offenes Licht (z. B. das Anzünden von Kerzen) innerhalb des Klinikums und auf dem Klinikgelände untersagt.
- (8) Das Mitführen von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen ist innerhalb des Klinikums und auf dem Klinikumsgelände untersagt.
- (9) Verunreinigungen der Räume, Wege, Grünanlagen sowie des sonstigen Klinikumsgeländes sind zu vermeiden. Für Abfälle sind die vorbestimmten Behälter zu nutzen.
- (10) Film-, Funk- und Fotoaufnahmen im Klinikbereich, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Klinikumsvorstands. Bei der Aufnahme privater Fotos und Videos ist die Privatsphäre anderer Patienten und der Beschäftigten zu wahren.
- (11) Betteln, Werben, Feilbieten von Waren, Auftritte, Veranstaltungen, Verteilen von Prospekten und Handzetteln sowie parteipolitische Betätigung sind auf dem gesamten Klinikumsgelände untersagt. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis des Klinikumsvorstandes.

§ 2 Besondere Regelungen für Patienten

- (1) Zu den ärztlichen Visiten, zur Ausführung von Verordnungen und zu den Mahlzeiten müssen sich die Patienten in ihren Zimmern bzw. in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten aufhalten.
- (2) Vor Verlassen der Station ist das Stationspersonal darüber zu unterrichten.
- (3) Alle Gegenstände, die dem Patienten während seines Klinikaufenthaltes zur Verfügung gestellt worden sind, verbleiben im Eigentum des Universitätsklinikums Jena und sind bei Entlassung zurückzugeben.

- (4) Der Anschluss und Betrieb privater Geräte (z. B. Heizgeräte, Klimageräte, Wasserkocher etc.) ist im Universitätsklinikum Jena nicht erlaubt. Hiervon ausgenommen sind tragbare Unterhaltungselektronik wie z. B. Notebooks, Tablets und Handys sowie Geräte, die der Körperpflege dienen (z. B. Föhn, Rasierapparat etc.). Alle privaten Geräte müssen den sicherheitstechnischen Standards entsprechen. Bei Verlust oder Beschädigung privater Geräte übernimmt das Universitätsklinikum Jena keine Haftung.
- (5) Von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist Ruhezeit. Während dieser Zeit ist besondere Rücksichtnahme geboten.
- (6) Patientenarmbänder sind aus Sicherheitsgründen zu tragen.
- (7) Speisen und Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht im Patientenzimmer aufbewahrt werden.

§ 3 Besondere Regelungen für Besucher

- (1) Feste Besuchszeiten sind für das gesamte Universitätsklinikum Jena nicht festgelegt. Änderungen bleiben vorbehalten. Generell sind die Ruhezeiten zu beachten.
- (2) Personen, die selbst oder im häuslichen Umfeld unmittelbar von Infektionskrankheiten betroffen sind, dürfen keine Krankenbesuche machen.
- (3) Während der Visiten oder pflegerischen Tätigkeiten haben Besucher das Patientenzimmer zu verlassen.

§ 4 Genuss- und Rauschmittel

- (1) Das Rauchen im Klinikum ist grundsätzlich nicht gestattet. Das gilt auch für E-Zigaretten, Shishas u. ä. Ausgewiesene Raucherzonen befinden sich außerhalb der Gebäude.
- (2) Das Mitbringen und der Konsum von alkoholischen Getränke sowie sonstiger Rauschmittel ist untersagt.

§ 5 Fahrzeugverkehr und Parken auf dem Klinikumsgelände

- (1) Auf dem Gelände des Universitätsklinikums Jena gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung.
- (2) Das Abstellen von Fahrrädern, Motorrädern (Krafträdern) und Fahrzeugen ist nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen gestattet.
- (3) Fahrzeuge, die auf nicht ausgewiesenen Parkflächen (z. B. in Feuerwehruzufahrten) abgestellt wurden, werden kostenpflichtig umgesetzt.

§ 6 Ahndung bei Verstößen gegen die Hausordnung

- (1) Patienten, die gegen die Bestimmungen der Hausordnung verstoßen, die Sicherheit des Versorgungsauftrages oder den ordnungsgemäßen Ablauf des Klinikums stören, können von der Behandlung ausgeschlossen werden.
- (2) Besucher und andere Personen können bei Verstößen aus dem Klinikum verwiesen werden. In schwerwiegenden Fällen bleibt die Erteilung eines Hausverbotes vorbehalten.

Der Klinikumsvorstand